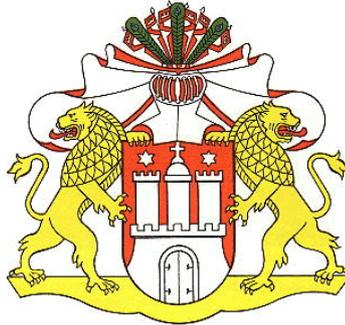


Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 648/12



Beschluss

In der Sache



- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Laake & Möbius**, Am Ortfelde 100, 30916 Isernhagen

gegen



, 80802 München

- Antragsgegner -

wegen Unterlassung

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Ellerbrock und den Richter am Landgericht Dr. Link am 07.01.2013 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO:

- I. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

1....

2. im Internet, insbesondere auf Facebook in der öffentlichen Gruppe "Wir schicken die Faker zur Hölle!" unter der Adresse <https://www.facebook.com/groups/430561630337035/?ref=ts&fref=ts>, den Antragsteller als "Irrer" zu bezeichnen.
Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.

- II. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

III. Der Streitwert wird auf 8.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Dem Antragsteller steht der aus dem Tenor ersichtliche Unterlassungsanspruch zu, da er durch die Bezeichnung als "Irrer" in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt wird (§§ 823 Abs. 1, 1004 Bürgerliches Gesetzbuch i.V.m. Art. 1 und 2 Grundgesetz). Diese stellt eine unzulässige Schmähkritik dar.

Der weitergehende Antrag ist jedoch zurückzuweisen. Zwar ist das geschriebene Wort grundsätzlich als Teil der Persönlichkeit desjenigen, der sich äußert, vor einer Veröffentlichung ohne Zustimmung des Autors geschützt. Es gilt jedoch kein allgemeines Veröffentlichungsverbot, sondern seine Tragweite ist im Einzelfall unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu ermitteln (vgl. Soehring, Presserecht, 4. Auflage, § 10, Rn 18ff).

Die danach vorzunehmende Abwägung fällt zu Gunsten des Antragsgegners aus. Der Antragsteller veröffentlichte auf pluspedia.org den aus der Anlage 4 ersichtlichen Beitrag. Diesen nahm der Antragsgegner zum Anlass, sich an den Antragsteller zu wenden und dessen Antwort im Internet zu veröffentlichen (vgl. Anlage 1).

Pluspedia.org ist ein Portal, auf dem ein zahlenmäßig nicht begrenzter Personenkreis Beiträge verbreiten lassen kann. Es dient danach gerade zu, sich an die Allgemeinheit zu wenden und möglicherweise eine öffentliche Diskussion auszulösen. Dem Antragsteller musste sich auch aufdrängen, dass der Antragsgegner ihn, den Antragsteller, anscrieb, weil er die Veröffentlichung des Antragstellers gelesen hatte. Denn Antragsteller und Antragsgegner sind sich offensichtlich nicht aus einem anderen Zusammenhang bekannt. Angesichts dessen musste der Antragsteller davon ausgehen, dass seine Antwort eventuell veröffentlicht werden wird, da ein Austausch von Mitteilungen unter diesen Umständen typischerweise nicht vertraulich bleibt.

Es ist zudem zu berücksichtigen, dass der Antragsgegner in dem Anschreiben das Personalpronomen "uns" verwendet. Es heißt, dass "uns" die gräfliche Familie [REDACTED] nicht bekannt sei und ob der Antragsteller "uns" aufklären könne. Die Verwendung von "uns" weist bereits daraufhin, dass die Mitteilung des Antragstellers neben dem Antragsgegner auch noch weitere Personen interessiert. Sollte "uns" satirisch als Pluralis Majestatis genannt worden sein, so hätte der Antragsteller wegen der dann satirischen Ausdrucksform ebenfalls mit der weiteren Verbreitung rechnen müssen. Bereits allein aufgrund des Anschreibens des Antragsgegners konnte der Antragsteller daher nicht mit der Wahrung der Vertraulichkeit rechnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Käfer
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Ellerbrock
Richterin
am Landgericht

Dr. Link
Richter
am Landgericht